



Möglichkeiten einer vorläufigen und befristeten Beschäftigung für Personen mit Gesundheits- und Krankenpflegeberufen, die im Ausland erworben wurden

Grundsätzlich ist die volle Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation (Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheid und Erfüllung allfälliger Auflagen) sowie die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister Voraussetzung, um in Österreich in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf tätig sein zu können.

Durch Änderungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) wurden mehrere vorläufige und befristete Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen, auch wenn die ausländische Qualifikation noch nicht vollständig anerkannt wurde.

1. Befristete Beschäftigung in der Pflegefachassistenz bzw. Pflegeassistenz

Personen, denen die Anerkennung (EU-EWR-Qualifikation) bzw. Nostrifizierung (Qualifikation eines Drittstaates) im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege („Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“/„Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin“) an die Bedingung der Erfüllung von Ausgleichs- bzw. Ergänzungsmaßnahmen geknüpft wurde, sind berechtigt, sich in der Pflegefachassistenz in das Gesundheitsberuferegister eintragen zu lassen und innerhalb von zwei Jahren ab Eintragung in das Gesundheitsberuferegister die Pflegefachassistenz auszuüben.

Personen, denen die Anerkennung (EU-EWR-Qualifikation) bzw. Nostrifikation (Qualifikation eines Drittstaates) als Pflegefachassistenz an die Bedingung der Erfüllung von Ausgleichs- bzw. Ergänzungsmaßnahmen geknüpft wurde, sind berechtigt, sich in der Pflegeassistenz in das Gesundheitsberuferegister eintragen zu lassen und innerhalb von zwei Jahren ab Eintragung in das Gesundheitsberuferegister die Pflegeassistenz auszuüben.

Personen, denen die Anerkennung (EU-EWR-Qualifikation) bzw. Nostrifikation (Qualifikation eines Drittstaates) als Pflegeassistenz an die Bedingung der Erfüllung von Ausgleichs- bzw. Ergänzungsmaßnahmen geknüpft wurde, sind berechtigt, sich in der Pflegeassistenz in das Gesundheitsberuferegister eintragen zu lassen und innerhalb von zwei Jahren ab Eintragung in das Gesundheitsberuferegister die Pflegeassistenz unter Anleitung und Aufsicht auszuüben.

Ausgleichsmaßnahmen oder Ergänzungsausbildungen müssen noch nicht absolviert worden sein.

Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache sind für die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister vorzulegen. Grundsätzlich ist für die Eintragung als Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz das Sprachniveau B1 erforderlich und ist durch Sprachzertifikate bzw. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten im deutschsprachigen Raum nachzuweisen.

Gesetzliche Grundlage: §§ 28a Abs. 7, 31 Abs.1a, 87 Abs.11 und 12 und 89 Abs. 9 und 10 GuKG

2. Beschäftigung zu Fortbildungszwecken

Personen, die außerhalb Österreich eine Ausbildung abgeschlossen haben, die einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich gleichwertig ist, dürfen eine Tätigkeit im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Anleitung und Aufsicht zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer eines Jahres ausüben (Verlängerung um ein Jahr möglich), sofern ihnen auf Antrag vom Amt der Landesregierung eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde.

Personen, die außerhalb Österreich eine Ausbildung abgeschlossen haben, die einer Ausbildung in einem Pflegeassistenzberuf in Österreich gleichwertig ist, dürfen eine Tätigkeit in der Pflegeassistenz unter Anleitung und

Aufsicht zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer eines Jahres ausüben, sofern ihnen auf Antrag vom Amt der Landesregierung eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde.

Es ist keine Eintragung ins Gesundheitsberuferegister notwendig.

Gesetzliche Grundlage: §§ 34 und 89a GuKG

Unabhängig von den berufsrechtlichen Voraussetzungen müssen jedoch die Regeln des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beachtet werden:

EU-EWR-Bürger*innen, Personen mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, mit einem Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit einem Ausweis für Vertriebene (Ukraine) dürfen beispielsweise jederzeit diese Tätigkeiten aufnehmen.

Andere, z. B. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Student“ benötigen zusätzlich eine Beschäftigungsbewilligung.


Unter bestimmten Umständen und Erfüllung weiterer Voraussetzungen ist auch eine Einwanderung mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (Fachkräfte in Mangelberufen) möglich.

Für weitere Fragen und Informationen in Zusammenhang mit der Berufsankennung stehen die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) zur Verfügung.

- Anlaufstelle Wien (AST Wien) – Perspektive - Tel.: 01/58 58 019 – ast.wien@migrant.at
- Anlaufstelle Oberösterreich und Salzburg (AST OÖ – AST Salzburg)
Tel.: 0732/66 73 63-305 - ast.oberoesterreich@migrare.at bzw. ast.salzburg@migrare.at
- Anlaufstelle Steiermark, Kärnten und Südburgenland (AST Steiermark - AST Kärnten)
Tel.: 0316/83 56 30-100 - ast@zebra.or.at
- Anlaufstelle Niederösterreich und Nordburgenland (AST NÖ)
Tel.: 01/99 72 851 – ast.noe@migrant.at
- Anlaufstelle Tirol und Vorarlberg (AST Tirol - AST Vorarlberg)
Tel.: 0512/57 71 70 - ast@zemit.at (Tirol), Tel.: 0660 43 69 654- ast.vorarlberg@zemit.at (Vorarlberg)

Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Für weitere Information kontaktieren Sie die Anlaufstellen (AST) oder die Anerkennungsbehörden.

Die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) werden aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gefördert

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Herausgeberin: Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST), 1020 Wien, Lassallestraße 1/3. Stock, anlaufstellenkoordination@migrant.at,

ZVR-Zahl: 073817253